

um auf das Opfer einzustechen u. ä.). Bei der gewaltsamen Wegnahme ist die Straftat vollendet, wenn der Täter die im fremden Eigentum stehenden Sachen weggenommen hat, d. h. fremden Gewahrsam gebrochen und eigenen Gewahrsam begründet hat. Bei der gewaltsamen Besitzsicherung ist die Straftat mit der Gewaltanwendung oder Drohung vollendet (zu sichern sucht). Der Täter muß mit dem Ziel handeln, den Besitz an den entwendeten Sachen zu sichern, er braucht dieses Ziel jedoch nicht erreicht zu haben.

7. Das sozialistische, persönliche und private Eigentum wird durch § 126 mit geschützt und die Eigentumsverletzung durch die str. Verantw. wegen Raubes mit erfaßt, so daß die Straftatbestände zum Schutz des Eigentums (§§ 157 f. und 177 f. StGB) nicht tateinheitlich angewandt werden.

8. Die **Schwere der Straftat** wird maßgeblich durch die Art und Intensität der Gewaltanwendung, die Art und Weise der Begehung (besonders rücksichtsloses, rohes oder brutales Vorgehen), die Gefährlichkeit der angewendeten Mittel und Methoden und die dem Opfer zugefügten gesundheitlichen Schäden und konkreten Gefahren für Leben und Gesundheit bestimmt. Die Schwere der Straftat ist nicht allein abhängig vom Wert der weggenommenen Sachen (Wegnahme einer Geldbörse mit wenigen Mark bei einem überfallartigen, mit großer Brutalität geführten Angriff). Nach dem Charakter des Delikts ist es auch bei einem relativ geringen Wert der weggenommenen Sachen im allgemeinen ausgeschlossen, § 3 anzuwenden.

§ 127

Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil zu einem Verhalten zwingt, um sich oder andere zu bereichern, und dadurch dem Genötigten oder einem anderen einen Vermögensschaden zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Das Wesen der Erpressung wird durch die rechtswidrige Beeinträchtigung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit mittels Gewalt oder Drohung mit einem schweren Nachteil bestimmt. Der Schutz des § 127 erstreckt sich sowohl auf das gesellschaftliche als auch auf das persönliche und private Eigentum.

2. Die Handlung besteht darin, daß der Geschädigte zu einem Verhalten gezwungen wird, durch das ihm oder einem anderen ein Vermögensschaden zugefügt wird. Als **Mittel der Erpressung** kommen die